

Zahl warf Fragen auf

SOZIALHILFE Am Mittwoch berichtete diese Zeitung über die Demonstration gegen die Abbaupläne in der Sozialhilfe. Im Artikel gab ein Sozialhilfebezüger anonym über seine finanziellen Verhältnisse Auskunft. Er gab an, dass er mit einer Partnerin zusammenlebe und vom Sozialdienst einen Grundbedarf von monatlich rund 600 Franken ausbezahlt bekomme. Diese Zahl gab in der Online-Kommentarspalte zu Diskussionen Anlass. Deshalb hier die Präzisierung: Der normale Grundbedarf einer Person, die in einem Zweipersonenhaushalt lebt, beträgt 748 Franken. Wenn das Sozialamt gewisse Vorleistungen gewährt hat, die der Leistungsbezüger zurückzahlen muss, kann es zu Abzügen kommen. Es trifft zu, dass in unserem Beispiel Sozialhilfe von rund 600 Franken pro Monat ausgerichtet wird. Zudem bezahlt der Sozialdienst die Hälfte an die Wohnungsmiete und begleicht die Krankenkassenprämie. *phm*

Unia: Arbeit bis zum Umfallen

BIEL Die Hilferufe blieben ungehört, ein Mitarbeiter erlitt ein Burn-out: Bei der Arbeitslosenkasse der Gewerkschaft Unia häuften sich in massivem Ausmass Überstunden an.

Bei der Unia-Arbeitslosenkasse in Biel haben 2013 drei Mitarbeitende massiv zu viele Überstunden gemacht. Einer erlitt ein Burn-out. Trotz Hilferufen reagierte der Chef nicht.

Der vom Burn-out betroffene Mitarbeiter hatte 2013 und 2014 in 13 Monaten 820 Überstunden angehäuft. Unia-Sprecher Pepo Hofstetter bestätigte am Freitag einen entsprechenden Bericht des «Blicks». Der Mitarbeiter wurde Mitte 2014 krankgeschrieben. Er kam nach vier Monaten Pause wieder an seinen Arbeitsplatz zurück. Zugleich klagte er gegen die Unia. Vor der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

erhielt er im September 2016 eine Genugtuung von 10 000 Franken. Nach Arbeitsgesetz darf die Überzeit maximal 170 Stunden pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Selbst der Unia-Rechtsdienst sei zum Schluss gekommen, dass die Unia bei dem Betroffenen «sicherlich ihre Fürsorgepflicht und damit einhergehend die Persönlichkeitsrechte» verletzt habe, indem sie «nichts gegen das Anhäufen der Überstunden unternommen hat», zitiert der «Blick» aus einer Unia-internen Mail vom Juni 2016.

Probleme bei Zeiterfassung

Für Unia-Geschäftsleitungsmitglied Corrado Pardini zeigt der Fall exemplarisch, dass «nicht einmal die Gewerkschaft gefeit davor ist, dass so etwas passiert, wenn man die Arbeitszeit nicht strikte kontrolliert und durchsetzt». Gerade dies sei bei der

Arbeitslosenkasse in Biel und in Solothurn nicht geschehen. Die Unia-interne Zeiterfassung habe man nicht strikte angewandt.

Der verantwortliche Chef sei Unia-intern versetzt worden. Die Unia habe zwei neue Cheffinnen eingesetzt, eine bei der Arbeitslosenkasse Biel und eine in Solothurn. Zudem habe man zusätzliches Personal eingestellt, wöchentliche Reportings eingeführt – und natürlich die Arbeitszeiterfassung durchgesetzt.

Pardini versicherte weiter, dass er sich zunächst mit den betroffenen Mitarbeitern besprochen habe. Es ging darum, wie die Unia die aufgelaufenen Überstunden über Freizeit und Bezahlung abbauen kann. Weiter liess die Gewerkschaft durch Externe eine Befragung zur Zufriedenheit der Mitarbeiter durchführen.

Er habe erst im Frühjahr oder Sommer 2014 vom Fall erfahren,

sagte der Berner SP-Nationalrat, der in der Unia-Geschäftsleitung unter anderem für die Region Biel-Seeland/Solothurn zuständig ist, dort aber keine operative Führungsaufgabe hat.

Liberalisierung sei «Gift»

Der Burn-out-Fall aus dem eigenen Haus zeige, wie wichtig Arbeitszeiterfassung und -kontrolle für den Gesundheitsschutz seien, sagte Pardini. «Eine Liberalisierung der Arbeitszeiten, wie sie die Arbeitgeber derzeit verlangen, ist Gift. Darum wehre ich mich so vehement gegen die Aufhebung der Arbeitszeiterfassung.»

Die Unia selbst will solchen Fällen im eigenen Haus besser vorbeugen mit einem einheitlichen Tool zur Arbeitszeiterfassung mit Alarmfunktion. Laut Unia-Sprecher Hofstetter führt die Gewerkschaft dieses seit dem Frühjahr schweizweit ein. *sda*

«Nicht einmal die Gewerkschaft ist gefeit davor, dass so etwas passiert.»

Corrado Pardini

Eintauchen in Kreidolfs Märchenwelt

SPIEZ Emotionale Einblicke in heile Natur: Bis Oktober zeigt das Schloss Spiez Werke des Schweizer Künstlers Ernst Kreidolf.

Schloss Spiez zeigt in Kooperation mit der Burgerbibliothek Bern und dem Verein Ernst Kreidolf über 80 Öl- und Aquarellbilder, Zeichnungen und Skizzen, vornehmlich aus dem Nachlass von Ernst Kreidolf. Neben Originalaquarellen der Bücher «Alpenblumenmärchen» und «Wintermärchen» sind Bilder aus Kreidolfs früher Berner Zeit erstmals öffentlich zu sehen. Dazu kommen Originalfotos und -briefe aus der Burgerbibliothek Bern.

«Wo Tiere, Insekten und Pflanzen seine täglichen Ausflüge zu spannenden Entdeckungsgängen machen, fühlt er sich bald einsam und unverstanden», unreist Projektleiterin Barbara Egli das Lebensgefühl des jungen Ernst Kreidolf. Stundenlang habe er Vögel, Grashüpfer und Schmetterlinge, ihre Lebensräume und Gewohnheiten beobachtet. Diese Beobachtungen seien in seinen Bildern so fesselnd. *gls/skk*

www.schloss-spiez.ch, bis 8. Okt.



Anemonen, Bild aus «Alpenblumenmärchen» von Ernst Kreidolf.

zvg

Spitäler sollen nicht mehr Richter spielen

RECHT In der Regel darf eine Instanz nur Entscheide fällen, wenn kein Interessenkonflikt besteht. Das gilt nicht für Berner Spitäler: Verlangt ein Patient wegen schlechter Behandlung Schadenersatz von einem Spital, so entscheidet dieses öfters in erster Instanz. Das soll sich nun ändern.

Mit gutem Grund müssen Richter oder Personen in Entscheidungsgremien in den Ausstand treten, wenn schon nur der Verdacht der Befangenheit aufkommen könnte. Für Spitäler gelten oft andere Regeln: Läuft bei einer Operation etwas schief und der betroffene Patient verlangt Schadenersatz vom Spital, so entscheidet dieses in erster Instanz über die Forderung, sofern es sich um einen Staatshaftungsfall handelt.

Was einem Laien stossend erscheinen mag, entspricht einer bestimmten juristischen Logik. Richtet sich die Forderung gegen den Staat oder Organisationen, die wie der Staat haften, geht es

um Verwaltungsrecht. Bei anderen Schadenersatzklagen gibt das Zivilrecht den Takt vor.

Die Verfahren unterscheiden sich stark. Im Staatshaftungsverfahren erlässt der Staat auf ein entsprechendes Gesuch hin in erster Instanz eine Verfügung. Öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts und private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, haften wie der Staat nach Staatshaftungsrecht für den Schaden, den ihre Organe oder ihre Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Das kann auch ein Spital sein, sofern es über einen öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrag verfügt. Im Zivilrecht kommt hingegen der Fall vor ein Gericht, das unter anderem auch Zeugenbefragungen durchführt.

Neu nur noch das Zivilgericht

Das soll sich ändern. Denn in der Praxis hat sich dies nicht be-

währt. Einerseits gibt der Interessenkonflikt Anlass zu Kritik, und andererseits sind Spitäler überfordert, wenn sie auch noch Schadenersatzbegehren beurteilen müssen. In Zukunft soll in solchen Fällen stets das Zivilgericht entscheiden. Eine entsprechende Änderung des Personalgesetzes ist in Vorbereitung. Noch bis zum 16. Juni können Interessierte im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf Stellung nehmen.

Auf diese Weise liessen sich auch schwierige Abgrenzungsfragen beseitigen. Denn heute verfügen Spitäler nur erstinstanzlich, wenn es um die obligatorische Grundversicherung geht. Sobald eine Behandlung über die Grundversicherung hinausgeht oder wenn ein Vertrag einzig zwischen Arzt und Patient besteht, kommen andere Verfahren zum Zug. Davon gibt es heute drei Varianten, je nach Ausgangslage gelten Staatshaftungsrecht, spezialgesetzliches öffentliches Recht oder Zivilrecht. Das macht die Arbeit selbst für Juristen kompli-

ziert und unübersichtlich. Bei der Staatshaftung lässt sich die Verfügung eines Spitals als Grundlage für ein Anfechtungsstreitverfahren interpretieren. Sie ist in erster Instanz über das Schadenersatzbegehren, der es den betroffenen Patienten ermöglicht, zu entscheiden, ob sie überhaupt und wie sie vor Verwaltungsgericht dagegen vorgehen wollen.

Präjudizierender Entscheid?

Anwalt Rémy Wyssmann ist da skeptisch. Er vertritt derzeit einen Klienten, der wegen eines Eingriffs am Rücken gegen die Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken (fmi) AG Schadenersatz geltend macht. Die fmi lehnten die Forderung auf Schadenersatz und Genugtuung ab und liessen sich bei ihrem Entscheid von einem Rechtsexperten ihrer Haftpflichtversicherung beraten. Das ist durchaus üblich, ist eine Spitalleitung doch vor allem mit der operativen und strategischen Leitung beschäf-

tigt und nicht auf Rechtsfragen spezialisiert. Da die Versicherung wenig Interesse habe, hohe Beträge an den Patienten auszulassen, verlangte Wyssmann, dass das Entscheidgremium der fmi bei der inhaltlichen Prüfung dieses Falls in den Ausstand tritt. Die Verfügung des Spitals ist nach seiner Einschätzung eine massgebliche Weichenstellung. «Denn der Sachverhalt wird vom belangten Spital in der ersten Instanz präjudizierend selber festgelegt, und dieser lässt sich in der zweiten Instanz erfahrungsgemäss fast nicht mehr berichtigen.»

Mit dem Vorschlag der Regierung könnten die erwähnten Probleme gelöst werden. Alle Ansprüche aus Spitalhaftung würden in erster Instanz vor dem Zivilgericht behandelt. So müssten Spitalleitungen nicht mehr erstinstanzlich verfügen. Zudem entfielen die im Einzelfall schwierige Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht.

Bernhard Kistlig

IMPRESSUM

BZ Langenthaler Tagblatt
BZ Berner Zeitung
VERLEGER Pietro Supino

REDAKTION

Chefredaktor: Peter Jost/jo
stv. Chefredaktor: Adrian Zurbruggen/azu
Redaktionsleitung Langenthal, Burgdorf: Chantal Desbiolles/cd (Leitung), Kathrin Holzer/khl (stv. Langenthal), Susanne Graf/sgrs (stv. Burgdorf)

Redaktionsleitung Bern: Wolf Röcken/wvrs (Nachrichtenchef), Stefan Schnyder/sny (stv. Nachrichtenchef), Fabian Schäfer/fab (Leiter Politik), Martin Haslebacher/mhg (Leiter Abendredaktion/Kultur/Leben/Dialog), Adrian Ruch/ar (Sportchef), Thomas Hagspühl/tag (Leiter Online), Werner Sebel/seb (Leiter Blattplanung), Stephan Dietrich/stü (Planungschef), Mirjam Messerli/mm (Leiterin Stadt), Stephan Kunzi/skk (Leiter Region), Philippe Müller/phm (Leiter Kanton Bern), Stefanie Christ/stc (Leiterin Kultur), Giuseppe Wüest (Leiter Forum/Leben und Geniessen), Monika Frischknecht/fri (Co-Leitung Produktion/Grafik), Susanne Tschumi/sts (Co-Leitung Produktion/Grafik), Andreas Blatter/abl (Cheffotograf), Erika Tschannen/et (Leiterin Korrektur), Chantal Desbiolles/cd (Leiterin Langenthal und Emmental)

Assistentin der Chefredaktion/Redaktionsleitung: Didem Simsir/dss, Tamara Frömmel/taf, Carola Thalman/cat

Verlagsleiter Robin Tanner

Leitung Werbekmarkt: Rudolf Lehmann

Leitung Marketing: Bettina Staub

Ombudsmann Ignaz Staub, Postfach 837, 6330 Cham 1, E-Mail: ombudsmann.tamedia@bluewin.ch

ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

Redaktion

4900 Langenthal, Jurastrasse 15

(BZ Langenthaler Tagblatt)

Tel. 062 919 44 44, Fax 062 919 44 40

E-Mail: langenthalertagblatt@bernerzeitung.ch

3001 Bern, Dammweg 9/Postfach

(Hauptredaktion)

Tel. 031 330 33 33

E-Mail: redaktion@bernerzeitung.ch

Zentrale: 031 330 31 11

3401 Burgdorf, Kornhausgasse 16

(Emmental)

Tel. 034 409 34 34, Fax 034 409 34 30

E-Mail: emmental@bernerzeitung.ch

Abonnemente

Telefon 0844 062 062 (Lokalitarif Festnetz)

Fax 0844 062 060 (Lokalitarif Festnetz)

E-Mail: abo@langenthalertagblatt.ch

Abonnementpreise:

12 Monate Fr. 485.–, 6 Monate Fr. 269.–,

30% Studenten- und Ausbildungsrabatt.

Bitte Ausweis mitschicken. Die Preise verstehen sich inkl. 2,5% Mehrwertsteuer.

Einzelnummer montags–freitags Fr. 4.00,

samstags Fr. 4.70 (inkl. 2,5% MwSt)

Umliegungen und Unterbrüche

Fr. 7.– Bearbeitungsgebühr, kostenlos auf

www.abo.langenthalertagblatt.ch

Inserate/Todesanzeigen

Tamedia AG, Advertising, 3001 Bern

Dammweg 9/Postfach

Tel. 031 330 33 10, Fax 031 330 35 71

E-Mail: inserate@bernerzeitung.ch

www.adbox.ch

Todesanzeigen für die Montagsausgabe:

Sonntag, 14–16 Uhr

Tel. 044 248 40 83, Fax 031 330 35 71

Internet www.langenthalertagblatt.ch

E-Mail: online@bernerzeitung.ch

Gesamtauflage BZ Berner Zeitung:

Verbreitete Auflage 140 036, davon ver-

kaufte Auflage 137 256 Exemplare (WEMF/

SW-beglaubigt)

Bekanntgabe von namhaften Beteiligun-

gen der Espace Media AG i.S.v. Art. 322 StGB:

Berner Oberland Medien AG BOM, DZB

Druckzentrum Bern AG, Schær Thun AG.

«Der Inserent erklärt sich damit einverstanden,

dass die BZ Berner Zeitung die Inserate auf Online-

dienste einspeisen kann. Der Inserent ist ferner

damit einverstanden, dass die Inserate, die vom

Verlag abgedruckt, auf Onlinedienste eingespeist,

für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent

überträgt dem Verlag das Recht, jede irgendwie

geartete Verwendung dieser Inserate mit den ge-

eigneten Mitteln zu untersagen.»



Ein Mitglied des